



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.040/1-V/5/88

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z. 5. SEP. 1988

Datum: 5. SEP. 1988

Verteilt 5. OKT. 1988

Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Wien

Rosenmayr 2822

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Note vom 19. September 1988, Zl. 551.309/8-VIII/1/88, versendeten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz.

29. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.040/1-V/5/88

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

ROSENMAYR	2822	551.309/8-VIII/1/88
		19. September 1988

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oz. Note übermittelten Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zu Z 1:

Die in dieser Ziffer gewählte Regelungstechnik ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu wenig genau. Es sollten genau jene Gesetzesstellen bezeichnet werden, welche durch diese Bestimmung abgeändert werden sollen. Der Novellierungsanordnung sollte auch für jeden einzelnen Fall genau entnommen werden können, welchen Wortlaut die novellierte Fassung des Gesetzes haben soll.

Zu Z 4:

Im § 3 Z 2 sollte nach dem Wort "Innendurchmesser" die Worte "der Leitungen" eingefügt werden.

- 2 -

Zu Z 5:

Der im zweiten Satz des § 4 Abs. 2 verwendete Begriff "Stand der Technik" sollte näher spezifiziert werden. Dies kann entweder durch eine Verweisung auf § 2 Abs. 2 des Dampfkessel-Emissionsgesetzes (BGBl.Nr. 559/1980) oder durch die Übernahme der in dieser Bestimmung enthaltenen Formulierung in das vorliegende Gesetz selbst erfolgen. Weiters wird auf den Schreibfehler ("ausgestattet") hingewiesen.

Zu Z 6:

§ 4 Abs. 4 zweiter Satz sollte besser wie folgt formuliert werden: "Dies gilt nicht für die Förderung für Heizwerke oder Heizkraftwerke, die auf Basis Biomasse betrieben werden, und für Leitungsinvestitionen soweit die Leitungen mit Wärme aus Biomasseanlagen gespeist werden".

Zu Z 7:

Im § 6 Abs. 2 sollte das Wort "dieser" durch das Wort "der" ersetzt werden.

Weiters sollte im § 6 Abs. 2 klargestellt werden, mit welchem Vertragspartner die darin angesprochenen Vereinbarungen geschlossen werden sollen. Hierfür kommt der Förderungswerber aber auch der Bund in Frage. Nach dem Wort "Vereinbarungen" sollten daher die Worte "mit dem Förderungswerber oder dem Bund" eingefügt werden. Dieselben Erwägungen treffen auch auf § 6 Abs. 3 und auf § 9 Abs. 2 (Z 9 des Gesetzesentwurfes) zu.

Zu Z 8:

Hier sollte das Wort "entfallen" durch die Worte "werden aufgehoben" ersetzt werden.

- 3 -

Zu Z 11a:

Diese Ziffer sollte als Z 12 bezeichnet, und die darauf folgenden Ziffern sollten fortlaufend nummeriert werden.

Die Worte "die Einbegleitung in § 10 Abs. 2" sollten durch die Formulierung "§ 10 Abs. 2 erster Halbsatz" ersetzt werden.

Zu Z 12:

Anstelle der hier gewählten - etwas unklaren - Regelungstechnik sollte diese Bestimmung wie folgt formuliert werden:

"§ 10 Abs. 2 Z 16 lautet:

'16. im Falle eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zum Zwecke der Erschließung einer geothermischen Quelle (§ 2 Abs. 1 Z 5) ein geologisches Gutachten'."

Zu Z 13:

Hier sollte das Wort "entfällt" durch die Worte "wird aufgehoben" ersetzt werden.

Zu Z 15a:

Auch diese Ziffer sollte fortlaufend nummeriert werden.

Zu Z 16:

Im zweiten Satz des § 15 Abs. 1 sollte das Wort "besondere" durch das Wort "insbesondere" ersetzt werden.

§ 16 Z 3 sollte besser wie folgt formuliert werden: "Vier Vertreter des Fachverbandes der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die hauptberuflich im Bereich der Fernwärmewirtschaft tätig sind".

- 4 -

Da es sich bei dem in § 17 vorgeschlagenen Bestellungsvorgang nicht im strengen Sinn um eine "Entsendung" handelt, sollte im dritten Satz des § 17 das Wort "entsendenden" durch die Worte "in § 16 Z 3 und 4 genannten" ersetzt werden.

Im § 20 sollte die Geschäftsordnung inhaltlich - insbesondere hinsichtlicher der Beschußfassungserfordernisse - näher determiniert werden. Nach dem zweiten Satz des § 20 könnte daher folgender Satz eingefügt werden: "Darin sind die allgemeine Abwicklung der Geschäfte, die Einberufungsfristen, die Beschußerfordernisse und die Form der Abstimmung zu regeln." Auch sollte im Gesetz festgelegt werden, ob ein gültiger Beschuß des Beirates nur bei Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern zustande kommen kann, oder ob Beschlüsse auch im Wege einer Umfrage gefaßt werden können.

§ 20 dritter Satz sollte besser wie folgt formuliert werden:
"Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen."

Die in § 21 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Anordnung entspricht vom Umfang her der Verschwiegenheitspflicht nach Art. 20 Abs. 3 B-VG. Darauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Im § 21 Abs. 2 sollte jene Strafnorm genannt werden, auf deren Grundlage die die Abberufung auslösende Verurteilung erfolgt (z.B. § 310 StGB).

Auch in der geänderten Fassung sollte das Gesetz eine Vollzugsklausel besitzen. Daher sollte der Text des bisherigen § 16 als § 22 angefügt werden.

Artikel II Abs. 1 sollte besser formuliert werden:

"Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits gewährten Förderungen sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden."

- 5 -

Da das Fernwärmeförderungsgesetz bereits in § 22 eine Vollzugsklausel enthalten wird, welche sich auch auf die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Änderungen beziehen wird, ist Art. II Abs. 3 entbehrlich.

29. September 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

